

Einreise

Die Einreiseformalitäten:

- Finnland, Norwegen und Schweden traten am 19. Dezember 1996 dem Schengener Abkommen bei. Das Abkommen wurde am 14. Juni 1985 als „Schengen I“ und am 19. Juni 1990 als „Schengen II“ verabschiedet. Absicht des Abkommens ist es die europäischen Länder näher zusammenwachsen zu lassen und einen europäischen Binnenmarkt voranzutreiben. Dazu gehörte auch die stationären Grenz- und Personenkontrollen abzuschaffen. In Finnland, Norwegen und Schweden wurden die Grenzkontrollen am 25. März 2001 abgeschafft. Die Grenzen zwischen Norwegen und Finnland, sowie Norwegen und Schweden werden inzwischen aber immer kontrolliert. Zusätzlich werden in Südschweden die Landzugänge aus Dänemark, die Fährhäfen und die Flughäfen immer kontrolliert. Stellt Euch also bei der Ankunft mit der Fähre in Malmö, sowie beim doppelten Grenzübertritt Richtung Nordkapp auf Grenzkontrollen und Wartezeiten ein.
- Folgende Dokumente sind immer bei sich zu tragen für den Fall einer Kontrolle:
 - Personalausweis oder Reisepass **[Besser der Reisepass – der Kinderausweis reicht NICHT aus!]**, welcher jeweils noch gültig sein soll *[zwar akzeptieren Norwegen und Schweden in Europa aufgrund der Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates vom 13.12.1957 auch, wenn der Personalausweis oder Reisepass bis zu einem Jahr abgelaufen ist. Finnland aber nicht, denn diese haben den Vertrag nicht ratifiziert. Daher bitte ich darum, dass Eure Dokumente aktuell und gültig sind. Man weiß nie, was passiert und sich ergibt.]*
 - Die zweisprachige Erklärung Eurer Eltern, dass Ihr die Erlaubnis habt mit mir diese Schweden/Skandinavien-Tour zu unternehmen. Diese Vorschrift resultiert aus den internationalen Bemühungen Menschenhandel und Kinderprostitution zu unterbinden. **Alleinreisende Jugendliche unter 21 Jahren müssen dieses Dokument von beiden Eltern unterschrieben bei sich tragen.** Diese Vorschrift ist dann anzuwenden, weil kein Eltern- oder Verwandtschaftsteil mit Erziehungsberechtigung mitreist. Auch wenn die Aufsichtspflicht an mich delegiert wird, ersetzt dies nicht die Erziehungsberechtigung. Kinder unter 16 Jahren gelten deshalb bei dieser Fahrt als allein reisende Kinder. **Dieses Formular muss von der Verbandsgemeinde beglaubigt sein!**
- Der Impfausweis.
- Impfungen sind keine vorgeschrieben, aber besonders bei Kindern empfiehlt das Robert-Koch-Institut folgende vorbeugende Impfungen:
 - - Diphtherie (D/d)
 - Haemophilus influenzae Typ b (Hib)
Hierzu zählen Erkrankungen, wie die Entzündungen von Hirnhaut, Nieren, Kehldeckel, Lungen oder Knochen, die durch Bakterien vom Haemophilus influenzae Typ b (Hib) verursacht werden.
 - Hepatitis B (HB) / Hepatitis A
 - HPV
(Humane Papillomaviren - eine neue Standardimpfung für Mädchen)
 - Masern, Mumps, Röteln (MMR)
 - Meningokokken

- Pertussis (aP/ap) (Keuchhusten)
- Pneumokokken
- Poliomyelitis (IPV) (Kinderlähmung)
- Rotaviren
- Tetanus (T)
- Varizellen
- Influenza (für Erwachsene)



- ^a **RSV (monoklonale Antikörper):** Zwischen April und September Geborene sollen Nirsevimab im Herbst vor Beginn ihrer 1. RSV-Saison erhalten; Neugeborene jeglichen Gestationsalters, die während der RSV-Saison (meist zwischen Oktober und März) geboren werden, sollen Nirsevimab möglichst rasch nach der Geburt erhalten, idealerweise bei Entlassung aus der Geburtseinrichtung bzw. bei der U2 (3.-10. Lebenstag).
- ^b **Rota:** Erste Impfstoffdosis bereits ab dem Alter von 6 Wochen, je nach verwendetem Impfstoff 2 bzw. 3 Impfstoffdosen im Abstand von mind. 4 Wochen.
- ^c **TdapHibIPV/HepB/Pnc:** Frühgeborene: zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d. h. insgesamt 4 Impfstoffdosen.
- ^d **TdapHibIPV/HepB/Pnc:** Mindestabstand zur vorangegangenen Dosis: 6 Monate.
- ^e **MenB:** 3 Dosen im Alter von 2 bis 23 Monaten, ab 24 Monaten besteht die Impfserie aus 2 Dosen
- ^f **IPV:** Zwei Impfstoffdosen im Abstand von mind. 5 Monaten, bei Nachholimpfung beginnend im Alter ≥ 15 Jahren oder bei Impfabstand von < 5 Monaten zwischen 1. und 2. Dosis ist eine 3. Dosis erforderlich.
- ^g **Td(ap):** Td-Aufrfrischung alle 10 Jahre. Nächste fällige Td-impfung 1-malig als Tdap- bzw. bei entsprechender Indikation als Tdap-IPV-Kombinationsimpfung.
- ^h **MMR:** Eine Impfstoffdosis eines MMR-impfstoffs für alle nach 1970 geborenen Personen ≥ 18 Jahre mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit
- ⁱ **Pnc:** Impfung mit PCV20.
- ^j **COVID19:** Für den Schutz von Personen ohne Grunderkrankung sind (mindestens) 3 Antigen-Kontakte nötig, davon mindestens 1 als Impfung.
- ^k **H. zoster:** Zwei Impfstoffdosen des adjuvantierten Herpes-zoster-Totimpfstoff im Abstand von mindestens 2 bis maximal 6 Monaten.
- ^l **RSV (Impfung):** 1-malige Impfung mit einem proteinbasierten RSV-impfstoff im Spätsommer/Herbst vor Beginn der RSV-Saison

* Impfungen können auf mehrere Impftermine verteilt werden. MMR und V können am selben Termin oder in 4-wöchigem Abstand gegeben werden.

- Eine Auslandsrankenversicherung mit Medizinischer Notfallhilfe und Rücktransport wird für Euch extra bei der HanseMerkur abgeschlossen. Die Europäischen Versicherungsverträge zwischen den europäischen Mitgliedsstaaten gelten auch in Skandinavien. Von daher seid Ihr bzw. Eure Eltern darüber hinaus gebeten sich mit Eurer Krankenversicherung in Verbindung zu setzen und zu fragen, wie Eure Krankenversicherung eintritt, wenn in Skandinavien eine ärztliche Behandlung notwendig werden würde. Die Versicherungen handhaben das verschieden. Manche stellen extra eine Auslandsrankenkarte aus, andere geben ein Formular aus. Bitte klärt das mit Eurer Versicherung ab, damit wir im Notfall Bescheid wissen, wie wir vorzugehen haben. **Laut auswärtigem Amt sollte in allen drei Ländern die Europäische Krankenversicherungskarte vorgelegt werden. Wer die also nicht hat, muss sie beantragen und mitführen.**
- Zusätzlich erhaltet Ihr eine Einverständniserklärung der Eltern, dass im Notfall die Ärzte, um Euer Leben zu retten, die Erlaubnis bekommen alles Notwendige zu unternehmen, um Euer Leben zu retten. Andernfalls können die Ärzte die Behandlung verweigern.
- Durch Mücken und/oder Zecken wird FSME übertragen. Gegen diese Frühsommer-Meningoenzephalitis, die über Lähmung zum Tod führt wie eine Hirnhautentzündung existiert eine Impfung. Dies bitte mit Eurem Arzt besprechen.

Die Zollbestimmungen:

- Folgende Waffen dürfen nicht mitgeführt werden:
 - Alarmwaffen
 - Feuerwaffen
 - Gaspistolen
 - Katapulte
 - Klappmesser mit mehr als 1 Schneide, und 28 cm Gesamtlänge oder länger
 - Knüppel, Schub- und Stechwaffen (wie Messer, Schlagringe und Schwerter)
[Anmerkung: Messer u.ä., die als Kunstobjekt gelten oder historischen Wert haben, dürfen mitgeführt werden! Dafür gibt es aber eine Nachweispflicht!]
 - Messingschnallen
 - Munition
 - Ninjasterne
 - Nuklearwaffen
 - Pfefferspray
 - Pfeile und Bogen
 - Schlagseile
 - Schlagstöcke
 - Softair-Ausrüstung
 - Spielzeugwaffen und Waffenattrappen
 - Verteidigungssprays
- Folgende Drogen sind absolut verboten und dürfen weder ein- noch ausgeführt werden:
 - Barbiturate und Opiate
 - Haschisch
 - Heroin
 - Kokain
 - Medikamente mit Inhaltsstoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen
 - Codeinhaltige Medikamente sind gesetzlich verboten
 - Vorprodukte oder Rohstoffe, aus denen Drogen produziert werden können
- Grundsätzlich ist die Einfuhr von Pflanzen und Tieren, sowie tierischen Produkten verboten und nur mit Sondergenehmigung möglich. Also das mit Wurst belegte Brötchen ist ebenso verboten. Insbesondere sind Produkte aus Hausschwein und Wildschwein verboten.

- Personen unter 18 Jahren dürfen keine Tabakwaren mitführen.
- Personen unter 20 Jahren dürfen keinen Alkohol mitführen.
- Ansonsten gilt:
 - 110 Liter Bier
 - 90 Liter Wein, davon höchstens 60 Liter Schaumwein
 - 20 Liter angereicherter Wein, wie Sherry oder Portwein bis 22%vol.Alkohol
 - 10 Liter Spirituosen, wie Whisky, Cognac, Gin über 22%vol.Alkohol
 - 800 Zigaretten
 - 400 Zigarillos (Zigarren mit einem maximalen Gewicht von 3 Gramm pro Stück)
 - 100 Zigarren
 - 1 Kilogramm Rauchtabak (Wasserpfeifentabak ist ebenfalls enthalten)
- Geld darf im Gegenwert bis zu einem Höchstwert von 9.999,-- € ein- und ausgeführt werden ohne es deklarieren zu müssen. AB 10.000,-- € Gegenwert besteht Deklarationspflicht.

Abweichend dazu Norwegen:

- Personen unter 18 Jahren dürfen keine Tabakwaren und keinen Alkohol mitführen.
- Personen unter 20 Jahren dürfen keine Genussmittel mit 22% Alkohol oder mehr mitführen.
- Genussmittel mit mehr als 60% Alkohol sind generell bei Ein- und Ausfuhr verboten.
- Die Einfuhr von Kartoffeln ist strengstens verboten.
- Ansonsten gilt:
 - 5 Liter Bier
 - 3 Liter Wein [inklusive von 2,5-22 Vol.-%]
 - 1 Liter Spirituosen, wie Whisky, Cognac, Gin über 22%vol.Alkohol
 - 100 Zigaretten
 - 125g Rauchtabak
 - 100 Blatt Zigarettenpapier
- Geld darf bis zu einem Höchstwert von 24.999,-- NOK [ca. 2.135,-- €] ein- und ausgeführt werden ohne es deklarieren zu müssen. AB 25.000,-- NOK besteht Deklarationspflicht.

ODER-
Bestimmung!

ODER-
Bestimmung!

Der Einreisevorgang:

- Sowohl der Fährübergang, als auch die Landübergänge zu Finnland und Norwegen und zurück, sind einfache Grenzübertritte. Angesichts der derzeitigen weltpolitischen Lage müssen wir überall mit Kontrollen rechnen, trotz Schengen-Abkommen
- Alle, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, legen bitte UNBEDINGT ihr Personaldokument [vorzugsweise den Reisepass] vor UND die Erklärung der Eltern in Deutscher und Englischer Sprache.
- Bitte haltet Euch an die Zollvorschriften und habt nichts dabei, was wir am Zoll deklarieren müssen.
- Danach haben wir den Einreisevorgang abgeschlossen.
- Bei der Rückreise nach Deutschland gilt das gleiche, wobei bei der Einreise am Fährhafen in Travemünde die Kontrollen recht easy sind. Sie finden schlichtweg nicht statt.